

**LESEFASSUNG der Grundordnung (GO)
der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**

Diese Fassung basiert auf der Grundordnung vom 15.02.2022, in der die Modifizierungen der Ersten Satzung zur Änderung der GO vom 01.09.2023 zur besseren Lesbarkeit eingefügt wurden.

Inhalt

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnungen

§ 2 Mitglieder

§ 3 Angehörige der Kunsthochschule

§ 4 Ehrungen

§ 5 Gremien

§ 6 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

§ 6a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

§ 6b Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

II. ZENTRALE ORGANISATION – ORGANE

§ 7 Rektorat

§ 8 Senat

§ 9 Hochschulrat

III. DEZENTRALE ORGANISATION

§ 10 Fachgruppen

§ 11 Studienkommissionen

IV. PERSONAL UND EINRICHTUNGEN

§ 12 Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 13 Kunsthochschuleinrichtungen

V. STUDIERENDE

§ 14 Studierendenschaft

§ 15 Amtszeit der Studierenden in Gremien

VI. GUTE PAXIS IN KUNST, WISSENSCHAFT UND LEHRE

§ 16 Ombudsperson für Lehre

§ 17 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis

§ 18 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

VII. QUALITÄTSSICHERUNG

§ 19 Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Änderung der Grundordnung

§ 21 Inkrafttreten

Präambel

¹Die 1761 gegründete Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ist eine der ältesten und größten Kunsthochschulen in Deutschland. ²Mit einer Vielzahl von Studiengängen in den Bereichen der Bildenden Künste, der Architektur, des Designs, des Künstlerischen Lehramts, der Restaurierung von Kulturgütern und der Kunstwissenschaft pflegt sie auf verschiedenen Ebenen künstlerische Denkformen und fördert auf vielfältige Weise kreative Fähigkeiten und Fertigkeiten. ³Neben der künstlerischen Arbeit in den Klassen und Ateliers bietet sie mit ihren über 30 Lehrwerkstätten exzellente Möglichkeiten, um neue Ideen, Entwürfe und Konzepte praktisch umzusetzen.

⁴Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (im Folgenden „Kunsthochschule“ genannt) bekennt sich zu künstlerischer Innovation und versteht sich als Experimentierfeld für exemplarische künstlerische Arbeit in der Einheit von Forschung und Lehre. ⁵Sie tritt ein für die Verbindung von Kunsttheorie und Kunstpraxis und bietet Möglichkeiten gattungsübergreifender künstlerischer Betätigung. ⁶Sie zeigt sich offen gegenüber kulturellen, technologischen und sozialen Entwicklungen und sucht den interdisziplinären Dialog. ⁷Gleichzeitig fühlt sie sich der Erhaltung des Kulturerbes auf wissenschaftlicher Grundlage verpflichtet. ⁸Sie ergreift Initiativen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Förderung des Diskurses in Fragen der Kunst und der Ästhetik mit Ausstellungen und wissenschaftlichen Beiträgen in Form von Workshops, Kongressen und Publikationen. ⁹Internationalität und Pluralismus in Lehre, Forschung und Entwicklung und der offene Dialog mit der Gesellschaft sind Bestandteile ihres Selbstverständnisses.

¹⁰Vor dem Hintergrund dieses Leitbildes trifft die Grundordnung die nach dem Landeshochschulgesetz von der Kunsthochschule vorzunehmenden Regelungen über die strukturelle Organisation sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. ¹¹Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben konkretisiert sie damit die verpflichtende Mitwirkung der Mitglieder der Kunsthochschule an der Selbstverwaltung.

¹²Die Grundordnung formuliert die Rahmenbedingungen für effiziente und transparente Strukturen und Entscheidungsabläufe. ¹³Die Beteiligungsrechte der Gremien mit ihren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden mit diesen Regelungen sinnvoll koordiniert und verknüpft. ¹⁴Mit der Beibehaltung der Fachgruppenstruktur wird auf eine vertikale Untergliederung in Fachbereiche verzichtet. ¹⁵Die Fachgruppen Kunst, Architektur, Design und Kunstwissenschaften-Restaurierung stellen vier gleichberechtigte Säulen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart dar. ¹⁶Dadurch erfährt das interdisziplinäre Potential eine Stärkung und klare Positionierung nach außen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Bezeichnungen

- (1) ¹Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“. ²Die nebenberuflichen Rektoratsmitglieder führen die Bezeichnung „Prorektorin“ oder „Prorektor“.
- (2) Die Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG werden in dieser Grundordnung als „Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer“ bezeichnet.
- (3) Die Kunsthochschule führt die Bezeichnung „Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart“.

§ 2 - Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kunsthochschule sind die an der Kunsthochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.
- (3) ¹Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ²Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.
- (4) ¹Die in Absatz 1 genannten Mitglieder der Kunsthochschule sind aktiv und passiv wahlberechtigt; sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. ²Die in Absatz 2 genannten Mitglieder der Kunsthochschule haben in dieser Eigenschaft weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Kunsthochschule.
- (5) ¹Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. ²Beurlaubte Studierende sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht.

§ 3 - Angehörige der Kunsthochschule

- (1) Angehörige oder Angehöriger der Kunsthochschule ist, wer an der Kunsthochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein.

(2) ¹Zu den Angehörigen gehören auch Personen, die Kontaktstudienangebote der Kunsthochschule wahrnehmen. ²Angehörige oder Angehöriger ist weiterhin, wer an der Kunsthochschule auf Grund eines Kooperationsvertrages tätig ist oder auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 Satz 5 LHG Einrichtungen der Kunsthochschule nutzt. ³Diese Kooperationsverträge und schriftlichen Vereinbarungen bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Rektorat.

(3) ¹Angehörige sind grundsätzlich nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. ²Sie haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Kunsthochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.

(4) Wer an der Kunsthochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 3), aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Angehörige haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule mitzuwirken.

§ 4 - Ehrungen

(1) ¹Die Kunsthochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Kunsthochschule in besonderem Maße verdient gemacht haben. ²Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors.

(2) Die Promotionsordnung regelt die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Verdienste.

§ 5 - Gremien

(1) Zu den Gremien der Kunsthochschule zählen die Fachgruppen und die Studienkommissionen.

(2) ¹Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Gremien beginnt am 1. Oktober. ²Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder kann ein gewähltes Mitglied ihr oder sein Wahlamt erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(3) ¹Verliert ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grunde aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. ²Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so kann die betroffene Mitgliedergruppe eine Nachwahl vornehmen.

(4) ¹Ein Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes. ²Im Falle des Rücktritts einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden oder einer Leiterin oder eines Leiters eines Gremiums oder einer Einrichtung führt diese oder dieser die Geschäfte bis zum Antritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.

³Dasselbe gilt für deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁴Die Amtsfortführung endet, wenn die Mitgliedschaft an der Hochschule endet.

(5) Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Einberufung der Sitzungen, zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung kann das betreffende Gremium in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für den Senat.

§ 6 - Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Kunsthochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, sie fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und künstlerischer/wissenschaftlicher Tätigkeit. ²Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten. ³Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.

(2) ¹Der Senat wählt eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. ²Die gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und eine der Stellvertreterinnen werden in der Regel aus dem Kreis des an der Kunsthochschule hauptberuflich tätigen weiblichen künstlerischen/wissenschaftlichen Personals gewählt. ³Eine zweite Stellvertreterin wird aus dem Kreis des an der Kunsthochschule hauptberuflich tätigen weiblichen nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben gemäß § 4 LHG wahr. ²Sie gehört dem Senat und den Berufungskommissionen nach § 48 Abs. 3 LHG, den Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG und zur Auswahl eines Mitglieds des Hochschulrats nach § 20 Abs. 4 LHG sowie allen anderen Einstellungskommissionen mit Stimmrecht an; sie kann sich jeweils auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fachgruppen und des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(4) ¹Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission ein. ²Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. ³Sie erhält hierfür alle statistischen und sonstigen Angaben, die sie für ihre Arbeit als erforderlich erachtet, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegensteht. ⁴Hierbei unterliegen ihre Mitglieder der gesetzlichen Schweigepflicht.

§ 6a - Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

(1) ¹Die Kunsthochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine weibliche Ansprechperson und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung ²Die Ansprechpersonen wirken neben anderen Organen und Gremien der Kunsthochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. ⁵Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen. ⁶Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). ⁷Regelungen zum weiteren Verfahren trifft die Kunsthochschule in der Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller Belästigung und Gewalt.

(2) ¹§ 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. ²Andere Vorschriften zur Antidiskriminierung bleiben unberührt.

§ 6b - Ansprechperson für Antidiskriminierung

(1) ¹Die Kunsthochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Die Kunsthochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Kunsthochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. ³Regelungen zum weiteren Verfahren trifft die Kunsthochschule in der Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller Belästigung und Gewalt.

(2) ¹§ 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. ²Andere Vorschriften zur Antidiskriminierung bleiben unberührt.

II. ZENTRALE ORGANISATION – ORGANE

§ 7 – Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht im LHG oder in der Grundordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin als hauptamtliches Mitglied und Vorsitzende bzw. der Rektor als hauptamtliches Mitglied und Vorsitzender,

2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler als weiteres hauptamtliches Mitglied,
3. drei Prorektorinnen/Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Der Findungskommission zur Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats,
2. drei weitere Mitglieder des Hochschulrats,
3. die Gleichstellungsbeauftragte,
4. drei weitere Mitglieder des Senats, wobei mindestens ein Mitglied der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums (beratend).

²Die Geschlechteranteile sollen gleichmäßig verteilt sein.

(5) Die Findungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet.

(6) Bei Stimmgleichheit nach drittem Wahlgang im Wahlpersonengremium ist die Stelle erneut auszuschreiben (§ 18 Abs. 3 Satz 5 LHG).

§ 8 – Senat

(1) ¹Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von künstlerischer Praxis, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ zugewiesen sind. ²Der Senat ist zuständig für die in § 19 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. ³Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Rektorin oder der Rektor,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - d) sowie beratend die Prorektorinnen und Prorektoren,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) elf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden ein Jahr.

(4) ¹Die Vorsitzenden der Fachgruppen, die nicht gewählte Senatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. ²Die Studierendenschaft kann eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann; wird keine Vertreterin oder kein Vertreter benannt, so nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Vertretung wahr.

³Des Weiteren kann der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden ein Mitglied für die beratende Teilnahme an Senatssitzungen bestimmen.

(5) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor.

(6) ¹Für den Senat gilt die Verfahrensordnung der Kunsthochschule. ²Entscheidungen in Berufungsverfahren von Professorinnen oder Professoren erfolgen in geheimer Abstimmung. ³Entscheidungen in anderen Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, sofern das Gremium die offene Abstimmung im Einzelfall einstimmig beschließt. ⁴Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat Anfragen in allen Angelegenheiten stellen, die in die Zuständigkeit des Senats fallen. ⁵Das Rektorat beantwortet diese Anfragen in angemessener Frist, spätestens jedoch in der zweiten auf die Anfrage folgenden Senatssitzung.

(7) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats werden einmal im Jahr zu einer Sitzung des Senats eingeladen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats erhält Gelegenheit zum Bericht im Senat.

§ 9 – Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat begleitet die Kunsthochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. ²Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. ³Der Hochschulrat ist darüber hinaus zuständig für die in § 20 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten.

(2) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Kunsthochschule gewählt werden (interne Mitglieder). ²Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Die Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeit der internen Mitglieder endet in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kunsthochschule.

(4) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden.

(5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Für die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats bestellt der Senat neben der Gleichstellungsbeauftragten drei nicht dem Rektorat angehörende Mitglieder.

III. DEZENTRALE ORGANISATION

§ 10 - Fachgruppen

(1) ¹Die Fachgruppen beraten ungeachtet der ihnen in dieser Grundordnung zugewiesenen Beteiligungsrechte die Organe und Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. ²Ihre Mitglieder unterstützen die Studierenden durch studienbegleitende fachliche Beratung.

(2) ¹In einer Fachgruppe wird das hauptberuflich tätige künstlerische/wissenschaftliche Personal der Kunsthochschule gleicher oder verwandter Fächer zusammengefasst. ²Die Kunsthochschule gliedert sich in die vier Fachgruppen Kunst, Architektur, Design und Kunstwissenschaften-Restaurierung.

(3) ¹Professorinnen und Professoren sind den Fachgruppen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben zugeordnet. ²Bei Überschneidung der Aufgaben ist eine Doppelzugehörigkeit möglich. ³In Zweifelsfällen entscheidet über die Fachgruppenzugehörigkeit das Rektorat nach Anhörung des oder der Betroffenen und der beteiligten Fachgruppe(n).

(4) ¹Die Fachgruppenzugehörigkeit der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer folgt der Fachgruppenzugehörigkeit der fachlich vorgesetzten Professorin oder des fachlich vorgesetzten Professors. ²In anderen Fällen entscheidet das Rektorat.

(5) ¹Gibt sich eine Fachgruppe eine Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5), so kann sie in dieser Geschäftsordnung festlegen, dass nur solche Mitglieder der Fachgruppe in den Sitzungen der Fachgruppe Stimmrecht haben, die hierzu durch Wahlen bestimmt worden sind. ²Die Geschäftsordnung hat in diesem Fall auch Regelungen über die Zahl der von einer Mitgliedergruppe zu wählenden Wahlmitglieder sowie über die Dauer ihrer Amtszeit zu treffen.

(6) ¹An den Sitzungen der Fachgruppen nehmen jeweils bis zu drei gewählte Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter teil. ²Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(7) Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachgruppensitzungen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende der Fachgruppe vertritt die Fachgruppe, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. ²Sie oder er unterstützt das Rektorat bei der Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Abs. 8 LHG.

§ 11 - Studienkommissionen

(1) ¹Die Studienkommissionen sind für alle mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zuständig. ²Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen

des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken. ³Die Studienkommissionen lassen sich regelmäßig über die ordnungsgemäße Arbeit der Prüfungskommissionen berichten.

(2) ¹Den Studienkommissionen gehören höchstens zehn Mitglieder an, davon vier gewählte Studierende. ²Bei der Auswahl der Mitglieder der Studienkommissionen ist eine angemessene Repräsentation der in der Kommission zusammengefassten Studiengänge vorzunehmen. ³Die Bestellung der Studienkommissionen erfolgt durch den Senat.

(3) Folgende Studienkommissionen werden gebildet:

Studienkommission Freie Kunst und Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst,

Studienkommission Architektur,

Studienkommission Design,

Studienkommission Konservierung und Restaurierung.

(4) Studienkommissionen, in denen mehrere Studiengänge zusammengefasst sind, können für besondere Belange einzelner Studiengänge beratende Ausschüsse bilden.

(5) Über die Zuständigkeit der Studienkommissionen für die einzelnen Studiengänge entscheidet das Rektorat.

(6) ¹Den Vorsitz einer Studienkommission führt die oder der Studienkommissionsvorsitzende. ²Diese oder dieser sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden im Benehmen mit der Studienkommission vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bestimmt.

(7) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr.

IV. PERSONAL UND EINRICHTUNGEN

§ 12 - Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags berufen. ²Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.

(2) ¹Wird eine Professur frei, so hat das Rektorat die Fachgruppe, der die Professur fachlich zugeordnet war, zu hören. ²Die Fachgruppe nimmt Stellung zur inhaltlichen Ausrichtung der Professur, zur Zusammensetzung der zu bildenden Berufungskommission und zur Besetzung der oder des stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden und teilt ihre Stellungnahme dem Rektorat schriftlich mit.

(3) ¹Auf Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe prüft das Rektorat, ob die Funktionsbeschreibung der Professur geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. ²Weicht

das Ergebnis der Prüfung vom beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan ab, so hat das Rektorat die Stellungnahme des Senats einzuholen.

(4) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat nach Maßgabe des § 48 Abs. 3 LHG eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied geleitet wird. ²Der von der Berufungskommission aufgestellte Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Senats. ³Der Senat hört ungeachtet des Berichts des Vorsitzes der Berufungskommission zur Beratung über den Berufungsvorschlag die übrigen Mitglieder der Berufungskommission an.

§ 13 - Kunsthochschuleinrichtungen

(1) ¹Die Kunsthochschule verfügt über verschiedene Kunsthochschuleinrichtungen. ²Im Sinne der Unterteilung nach § 15 Abs. 7 LHG stellen die Institute und Werkstätten wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen und die Bibliothek, das Archiv, die Sammlung und das Rechenzentrum Betriebseinrichtungen dar.

(2) ¹Die Bibliothek, das Archiv, die Sammlung und das Rechenzentrum sind als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. ²Dieses kann die fachliche Leitung einer Professorin oder einem Professor übertragen.

(3) Bei Instituten werden das Verfahren zur Bestimmung der Leitung des Instituts und die Zuordnung des Instituts zu einer Fachgruppe in der Institutssatzung geregelt.

(4) ¹Werkstätten sind einer oder mehreren Fachgruppen und/oder dem Rektorat zugeordnet. ²Die Werkstätten stehen allen Studierenden, Professorinnen und Professoren, akademischen Mitarbeitenden, Meisterschülerinnen und Meisterschülern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Graduiertenstipendiatinnen und Graduiertenstipendiaten für Studium, Lehre, Forschung und Kunst offen. ³Näheres regeln die Werkstättenordnung und die jeweiligen Benutzungsordnungen.

(4a) ¹Die Kunsthochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. ²Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. ³Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. ⁴Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 1 bis 3 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des

Beschäftigungsverhältnisses möglich. ⁵Die Förderung darf die Erfüllung der anderen im LHG genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. ⁶Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Werkstatt wird vom Rektorat bestellt und kann von diesem nach Vorschlag oder Anhörung der zuständigen Fachgruppe(n) von der Leitung entbunden werden.

(6) ¹Künstlerisch-technische Lehrerinnen und Lehrer führen unter der fachlichen Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der Werkstatt Lehrveranstaltungen durch. ²Sie unterstützen die Professorinnen und Professoren der Kunsthochschule bei deren dienstlichen Aufgaben in Lehre und Forschung.

V. STUDIERENDE

§ 14 - Studierendenschaft

(1) ¹Die an der Kunsthochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft der Akademie. ²Sie ist eine Gliedkörperschaft der Kunsthochschule.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt die Aufgaben gemäß § 65 Abs. 2 LHG wahr.

(3) Das Nähere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Akademie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 - Amtszeit der Studierenden in Gremien

¹Die Amtszeit von Studierenden in Hochschulgremien beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit eines studentischen Mitglieds im Hochschulrat drei Jahre, endet aber in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kunsthochschule.

VI. GUTE PAXIS IN KUNST, WISSENSCHAFT UND LEHRE

§ 16 - Ombudsperson für Lehre

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft ein Mitglied der Kunsthochschule als Ombudsperson für Lehre.

(2) ¹Die Ombudsperson kann Studierende wie Lehrende der Kunsthochschule in allen Angelegenheiten der Lehre bei der Lösung von Konflikten unterstützen. ²Sie kann alle Gremien und Organe der Kunsthochschule einbeziehen und berichtet unmittelbar dem Rektorat.

(3) Die Ombudsperson handelt nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Fairness und der Transparenz.

§ 17 - Ombudspersonen für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis

(1) ¹Der Senat bestellt Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kunsthochschule als Ombudspersonen für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis. ²Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

(2) ¹Die Ombudspersonen können für Studierende wie Lehrende der Kunsthochschule in allen Angelegenheiten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Künstlerinnen und Künstler zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit tätig werden. ²Sie können alle Gremien und Organe der Kunsthochschule einbeziehen und berichten unmittelbar dem Rektorat.

(3) ¹Die Ombudspersonen handeln nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Fairness und der Transparenz. ²Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 18 - Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) ¹Der Senat bestellt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Kunsthochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) ¹Die oder der Beauftragte unterstützt die Kunsthochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. ²Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden.

(3) ¹Die oder der Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. ²Die oder der Beauftragte kann gegenüber allen Organen und Selbstverwaltungsgremien der Kunsthochschule Anträge stellen, Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.

(4) Die oder der Beauftragte erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,

über ihre/seine Arbeit und über die Fortschritte bei der Herstellung von Barrierefreiheit sowie angemessener Vorkehrungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile.

VII. QUALITÄTSSICHERUNG

§ 19 - Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln

(1) ¹Das Rektorat entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden. ²Anträge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln kann jedes Mitglied der Kunsthochschule stellen, einschließlich der Rektorsmitglieder selbst.

(2) ¹Zur Beschlussfassung über Anträge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird eine Kommission Qualitätssicherungsmittel eingerichtet.

²Dieser gehören an:

1. die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. fünf durch die Studierendenschaft legitimierte und zu benennende Studierende, die im Hinblick auf ihre Fachgruppenzugehörigkeit ein möglichst breites Fächerspektrum vertreten sollen,
4. die Leitung der Abteilung Finanzen (beratend).

³Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden. ⁴Die Kommission wird von der Prorektorin für Lehre und künstlerische Praxis oder vom Prorektor für Lehre und künstlerische Praxis mindestens zweimal jährlich einberufen.

(3) ¹Das Einvernehmen mit den Studierenden wird in der Kommission Qualitätssicherungsmittel dadurch hergestellt, dass Beschlüsse über die Anträge in der Kommission nur mit Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder gefasst werden können. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) ¹Kann in der Kommission Qualitätssicherungsmittel kein Einvernehmen mit den Studierenden hergestellt werden, findet bis zum Erlass einer kunsthochschuleigenen Satzung gemäß § 2 der Einvernehmensersatzungsverordnung (EEVO) § 3 der EEVO Anwendung. ²Vor Anrufung der Schiedskommission berät das Rektorat in direktem Dialog mit den studentischen Mitgliedern der Kommission Qualitätssicherungsmittel darüber, ob doch noch ein Einvernehmen erzielt werden kann.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 - Änderung der Grundordnung

Eine Änderung dieser Grundordnung bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 15.02.2022

gez. Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin